
Die Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
finden auf diese Stellungnahme und das kommentierte Erwerbsangebot
keine Anwendung.

VECTRON

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Vectron Systems AG

Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster
Bundesrepublik Deutschland,

zu dem freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Youco F24-H158 Vorrats-GmbH (zukünftig: Arrow HoldCo GmbH)

Amelia-Mary Earhart-Straße 8, 60549 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland,

an die Aktionäre der Vectron Systems AG

Aktien der Vectron Systems AG: ISIN DE000A0KEXC7

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Vectron Systems AG: ISIN DE000A4096F0

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkung	5
II.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	6
1.	Rechtliche Grundlagen des Angebots	6
2.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme	6
3.	Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	7
4.	Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft	7
5.	Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	8
III.	Informationen zur Zielgesellschaft	8
1.	Allgemeine Informationen	8
2.	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	8
3.	Kapitalstruktur	9
4.	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft	11
5.	Organe der Zielgesellschaft	11
6.	Ausgewählte Finanzkennzahlen aus dem Konzernabschluss nach IFRS	12
IV.	Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	12
1.	Allgemeine Informationen	12
2.	Geschäftstätigkeit der Bieterin	12
3.	Kapitalstruktur	12
4.	Gesellschafterstruktur	13
5.	Organe der Bieterin	13
6.	Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft und Zurechnung von Stimmrechten	13
V.	Informationen zu Vor- bzw. Parallelerwerben der Bieterin	13
1.	Bedingter Erwerb von 41,4 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft	13
2.	Zusätzliche Erwerbe von Vectron Aktien	14
3.	Kapitalerhöhung	15
4.	Vorbehalt weiterer Erwerbe von Vectron-Aktien	15

5.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	15
VI.	Informationen zum Erwerbsangebot	15
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	15
2.	Gegenstand des Angebots, Angebotsgegenleistung und Annahmefrist	16
3.	Bedingungen des Angebots	16
3.1.	Mindestbeteiligungsschwelle	16
3.2.	Keine wesentliche nachteilige Veränderung bei der Zielgesellschaft	17
3.3.	Sonstige Bedingungen	17
4.	Annahme und Abwicklung des Angebots	17
VII.	Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung	18
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	18
2.	Vergleichbarkeit mit früheren und parallelen Erwerben der Bieterin	18
3.	Vergleich mit historischen Börsenkursen	18
4.	Keine Bewertung der Zielgesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat	19
5.	Gesamtwürdigung der Gegenleistung	20
VIII.	Finanzierung des Angebots, Finanzierungsbestätigung	21
1.	Finanzierungsbedarf	21
2.	Finanzierung des Angebots	21
3.	Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	21
IX.	Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten	21
1.	Marktposition	22
2.	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	22
3.	Dividendenpolitik	22
4.	Mögliche Strukturmaßnahmen	22
5.	Delisting	23
6.	Folgen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Zielgesellschaft	24
7.	Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten	24
X.	Auswirkungen auf die Aktionäre	25
1.	Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots	25

2.	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots	26
XI.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	26
1.	Vorstand.....	26
2.	Aufsichtsrat.....	27
3.	Angaben zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	27
XII.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Vectron-Aktien sind, das Angebot anzunehmen	27
1.	Vorstand.....	27
2.	Aufsichtsrat.....	28
XIII.	Empfehlung.....	28

I. Vorbemerkung

Die Youco F24-H158 Vorrats-GmbH (zukünftig: Arrow HoldCo GmbH) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main unter HRB 133907 („**Bieterin**“). Die Bieterin ist eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, „SPV“), die ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Anteile an der Vectron Systems AG zu erwerben.

Die Vectron Systems AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502 („**Vectron**“ oder „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (der acardo group AG, der Posmatic GmbH und der kanadischen Vectron America, Inc.) die „**Vectron Gruppe**“). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 8.056.514,00 und ist eingeteilt in 8.056.514 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 (jede einzelne eine „**Vectron-Aktie**“ und gemeinsam die „**Vectron-Aktien**“), die unter der ISIN DE000A0KEXC7 und WKN A0KEXC im Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Die Bieterin hat am 5. Juni 2024 eine Angebotsunterlage („**Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot (Barangebot) („**Erwerbsangebot**“ oder „**Angebot**“) auf der speziell für diesen Zweck eingerichteten Webseite, www.arrow-offer.com veröffentlicht.

Das Angebot richtet sich an alle Vectron-Aktionäre, die nicht mit der Bieterin im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbunden sind oder waren, und zielt auf den Erwerb sämtlicher Vectron-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte (insbesondere der Gewinnberechtigung).

Die Gegenleistung besteht in der Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 10,50 je Vectron-Aktie („**Angebotspreis**“). Die Frist für die Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) beginnt laut Angebotsunterlage am 5. Juni 2024 und endet – vorbehaltlich einer Verlängerung – am 3. Juli 2024, 24:00Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Zielgesellschaft („**Vorstand**“) durch die Bieterin am 4. Juni 2024 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft („**Aufsichtsrat**“) sowie dem Betriebsrat der Zielgesellschaft zugeleitet. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Inhalt des Erwerbsangebots sorgfältig geprüft und beraten. Sie geben zu dem Übernahmeangebot folgende gemeinsame Stellungnahme („**Stellungnahme**“) ab:

II. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

1. Rechtliche Grundlagen des Angebots

Die Vectron-Aktien sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt einer in- oder ausländischen Börse zugelassen, sondern sind in den Handel im Scale-Segment des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Gemäß § 1 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) gilt das WpÜG nur für Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Das Angebot unterliegt damit nicht den Vorschriften des WpÜG.

Die Angebotsunterlage wurde und wird daher nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) geprüft, und eine Zustimmung der BaFin zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage war und ist laut Angebotsunterlage nicht erforderlich. Darüber hinaus sind laut Angebotsunterlage keine weiteren Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Erwerbsangebots durch eine andere Behörde erfolgt oder beabsichtigt.

Das Angebot wird ausweislich der Angebotsunterlage ausschließlich nach deutschem Recht unterbreitet. Es ist nicht dazu bestimmt, als öffentliches Erwerbsangebot nach den Vorschriften einer anderen Rechtsordnung durchgeführt zu werden. Die Verträge zwischen der Bieterin und den das Angebot annehmenden Vectron-Aktionären, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen.

Obwohl die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage veröffentlicht hat, soll allein die deutsche Fassung der Angebotsunterlage verbindlich sein.

2. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme

Obwohl das WpÜG keine Anwendung findet, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat bei Ihrer Stellungnahme freiwillig an § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG orientiert. Demnach muss die Stellungnahme insbesondere auf die folgenden Aspekte eingehen:

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebotes für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
- die vom Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, soweit sie selbst Inhaber von Vectron-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

3. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Bei der Erstellung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Einschätzungen, Beurteilungen und Empfehlungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit ihren Organpflichten ausschließlich von den Interessen der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre leiten lassen. Sie haben sich bemüht sicherzustellen, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme so neutral und objektiv wie möglich ist.

Alle in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Beurteilungen und zukunftsgerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zur Verfügung stehen, oder spiegeln ihre jeweiligen Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wider. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden diese Stellungnahme nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten aktualisieren.

Die Angaben zu den Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und der Aufsichtsrat nicht nachprüfen können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

4. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft

Ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot für ausschließlich im Freiverkehr gehandelte Aktien kann der Bieter grundsätzlich nach eigenem Dafürhalten verfassen, sodass die Aktionäre tendenziell höheren Aufwand betreiben müssen, um eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Beschreibung des Angebots der Bieterin in dieser Stellungnahme nicht den Anspruch erhebt, sämtliche für die Aktionäre der Zielgesellschaft wesentliche oder vermeintlich wesentliche Entscheidungskriterien umfassend und vollständig darzustellen und zu bewerten. Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Der Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der von Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

5. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://www.vectron-systems.com/de/unternehmen/investor-relations/uebernahmeangebot/>

in deutscher Sprache sowie in einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht. Kopien davon werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Zusendung kann telefonisch unter +49 251 28560 oder per E-Mail an legal@vectron.de unter Angabe der vollständigen Anschrift des Anfragenden angefordert werden.

III. Informationen zur Zielgesellschaft

1. Allgemeine Informationen

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502. Gemäß dem Handelsregister ist die geltende Satzung der Zielgesellschaft vom 15. September 2022.

Der satzungsgemäße Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist die Entwicklung, der Vertrieb und die entgeltliche Überlassung von integrierten Lösungen für Kassensystemen und verwandte Systeme, mit software- und cloudbasierten Datenanalyse-, Datenmanagement-, Warenwirtschafts-, CRM- und Service-Modulen, Schnittstellen für Drittanbieter, mit damit verbundenen Dienstleistungen jeder Art und mit der Produktion der dafür erforderlichen Hardware, insbesondere der Kassensysteme und deren Zubehör. Die Zielgesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Unternehmens- und Kooperationsverträge schließen und Niederlassungen errichten.

Die Aktien der Zielgesellschaft werden unter der ISIN DE000A0KEXC7 und WKN A0KEXC im Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt.

2. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

Vectron zählt zu den größten europäischen Anbietern von Kassensystemen, insbesondere für Gastronomie und Bäckereien. Darauf aufbauend gewinnt der Bereich von in die Kassensysteme integrierten Apps sowie digitalen und cloudbasierten umsatz- und effizienzsteigernden Zusatzservices zunehmend an Bedeutung. Das Spektrum der Lösungen reicht von Loyalty- und Paymentfunktionen über Omni-Channel-Ordering bis hin zu Online-Reservierung und Online-Reporting.

Seit dem 1. Januar 2023 ist die acardo group AG Teil der Vectron-Gruppe. acardo ist einer der führenden Anbieter für Kundenaktivierung durch Coupons und Cashback-Angebote für Schlüsselbranchen wie Lebensmittelhandel, Drogerie, Non-Food, Entertainment und Health Care in Deutschland.

Die Bereitschaft potenzieller Kunden zu größeren Investitionen ist derzeit bedingt durch die Auswirkungen des russischen Überfalls auf die Ukraine, der Energieverknappung, der Preissteigerungen sowie des allgemeinen Gefühls zunehmender Bedrohungen und Unsicherheiten begrenzt. Die Zielgesellschaft ist dennoch der Überzeugung, dass die digitale Transformation der Branche auf Jahre hinaus Wachstumspotenzial bietet.

Neben der konsequenten Weiterentwicklung der beiden Konzernbereiche "stand alone" liegt das Augenmerk des Managements auf der Erschließung von Marktsynergien, auf die der weitest aus größte Teil des gemeinsamen Ertragspotenzials zurückzuführen ist.

Die Vectron-Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 durchschnittlich 256 Mitarbeitende. Davon entfielen 159 Personen auf Vectron und 97 Personen auf acardo.

3. Kapitalstruktur

- a) Das aktuell im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 8.056.514,00 und ist eingeteilt in 8.056.514 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Bisher gibt es bei der Zielgesellschaft keine unterschiedlichen Arten von Aktien.
- b) Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.
- c) Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2022 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 20. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Zielgesellschaft um insgesamt bis zu EUR 4.028.257,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender, nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2022**). Die Ermächtigung kann einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilmengen ausgenutzt werden. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Bedingungen ausschließen. Das Genehmigte Kapital 2022 soll durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 aufgehoben werden, soweit es bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgenutzt wurde, und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024 ersetzt werden.
- d) Die Gesellschaft hat mehrfach **Aktienoptionen** an Führungskräfte ausgegeben, die aus Bedingtem Kapital bedient werden:

- Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 70.000,00 durch Ausgabe von bis zu 70.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2017**). Das Bedingte Kapital 2017 dient der Bedienung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 23. Juni 2017 leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen gewährt wurden. Es soll durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 im Umfang von EUR 42.000,00 aufgehoben werden, da es insoweit nicht für die Bedienung solcher Optionen benötigt wird. Danach wird es noch in Höhe von EUR 28.000,00 bestehen.
- Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 25.000,00 durch Ausgabe von bis zu 25.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2018**). Das Bedingte Kapital 2018 dient der Bedienung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2018 leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen gewährt wurden. Es soll durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 vollständig aufgehoben werden, da keine entsprechenden Optionen ausstehen.
- Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 342.581,00 durch Ausgabe von bis zu EUR 342.581 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2020**). Das Bedingte Kapital 2020 dient der Bedienung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2020 durch die Hauptversammlung vom 10. September 2020 in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juni 2022 ausgegeben wurden. Es soll durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 im Umfang von EUR 130.081,00 aufgehoben werden, da es insoweit nicht für die Bedienung solcher Optionen benötigt wird. Danach wird es noch in Höhe von EUR 212.500,00 bestehen.
- Das Grundkapital ist um bis zu EUR 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu 100.000 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2022**). Das Bedingte Kapital 2022 dient der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2022 den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen gewährt werden. Es soll durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 vollständig aufgehoben werden, da keine entsprechenden Optionen ausstehen oder ausgegeben werden sollen.

Die ordentliche Hauptversammlung 2024 soll kein neues Aktienoptionsprogramm und kein neues Bedingtes Kapital zur Bedienung eines solchen Aktienoptionsprogramms beschließen.

- e) Die Zielgesellschaft hat derzeit keine **Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechte** emittiert, sie ist jedoch dazu ermächtigt.

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.215.136 durch Ausgabe von bis zu 3.215.136 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital 2021**). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Bedienung von Wandlungs-, Umtausch- oder Bezugsrechten der Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2021 ausgegeben werden. Es soll durch die ordentliche Hauptversammlung 2024 vollständig aufgehoben werden, da keine entsprechenden Rechte ausstehen, und durch ein neues Bedingtes Kapital 2024 zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung 2024 ausgegeben werden, ersetzt werden.

4. Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Thomas Stümmeler und die TOSHO Capital GmbH, die zu 100 % Thomas Stümmeler gehört, sind Großaktionäre der Vectron Systems AG und halten zusammen 3.338.079 Aktien der Gesellschaft. Thomas Stümmeler hält 1.807.130 Aktien der Vectron Systems AG und ist ihr CEO. Die TOSHO Capital GmbH hält 1.530.949 der Aktien der Vectron Systems AG.

5. Organe der Zielgesellschaft

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus Thomas Stümmeler (Chief Executive Officer), Dr. Ralf-Peter Simon (Chief Operating Officer) und Christoph Thye (Chief Marketing Officer, der insbesondere auch den Geschäftsbereich der acardo-Gruppe verantwortet).

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Prof. Dr. Dr. Claudius Schikora (Vorsitzender), Senatsvorsitzender der Hochschule für angewandtes Management
- Andreas Prenner (stellv. Vorsitzender), Mag. rer. soc. oec., CFO und Director HR & Organisation der Vereinigung der Österreichischen Industrie
- Herr Jürgen Gallmann, Dipl.-Betriebswirt (BA), Managing Director Cumulus Ventures GmbH und Advisor bzw. Co-Investor am UnternehmerTUM, München

6. Ausgewählte Finanzkennzahlen aus dem Konzernabschluss nach IFRS

Die Vectron-Gruppe hat das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 mit einem konsolidierten Bilanzverlust in Höhe von rd. TEUR 778,00 abgeschlossen.

Das Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2023 rd. TEUR 19.765,00 im Vergleich zu TEUR 20.469 zum 1. Januar 2023.

Die Konzernbilanzsumme hat sich von rd. TEUR 83.289,00 zum 1. Januar 2023 auf rd. TEUR 55.516,00 zum 31. Dezember 2023 reduziert.

Die Vectron Systems AG hat nach vorläufigen Berechnungen für das erste Quartal 2024 nach der Rechnungslegungsmethode IFRS folgendes Ergebnis festgestellt: Im Auftaktquartal stieg der Umsatz im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von EUR 8,8 Mio. um 10% auf rund EUR 9,7 Mio. Gleichzeitig verbesserte sich das operative Ergebnis (EBITDA) von EUR 0,5 Mio. um 40% auf EUR 0,7 Mio.

Die in den Erlösen enthaltenen wiederkehrenden Umsätze konnten im gleichen Zeitraum von EUR 2,9 Mio. um 21% auf EUR 3,5 Mio. erhöht werden.

Vor dem Hintergrund der üblicherweise saisonal bedingt schwächeren operativen Entwicklung im 1. Quartal und dem erwarteten weiteren Anstieg bei den wiederkehrenden Einnahmen hält das Unternehmen an der Prognose für 2024 fest, einen Umsatz zwischen EUR 41,0 Mio. und EUR 45,5 Mio. und ein EBITDA in der Spanne zwischen EUR 4,0 Mio. und EUR 6,2 Mio. zu erzielen.

IV. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

1. Allgemeine Informationen

Die Youco F24-H158 Vorrats-GmbH (zukünftig: Arrow HoldCo GmbH) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133907.

2. Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin ist eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, „SPV“), die ausschließlich dazu gegründet wurde, Anteile an der Vectron Systems AG zu erwerben.

3. Kapitalstruktur

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.

4. Gesellschafterstruktur

Alleingeschafterin der Bieterin ist die Source Ltd., eine nach maltesischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im maltesischen Unternehmensregister unter der Nummer C 64916, mit eingetragener Geschäftsadresse in 80 Palazzo Homdes, Strait Street, Valleta, VLT 1436, Malta, die ein Mitglied der Shift 4-Unternehmensgruppe („**Shift4**“) ist.

Shift4 ist eine in den USA ansässige Unternehmensgruppe, die auf die Abwicklung von Zahlungen spezialisiert ist. Die als Holding fungierende Obergesellschaft ist Shift4 Payments, Inc. eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware mit Hauptsitz in 3501 Corporate Parkway, Center Valley, Pennsylvania 18034, Vereinigte Staaten, deren Aktien seit 2020 an der New York Stock Exchange (NYSE) notiert sind.

Shift4 ist ein führender unabhängiger Anbieter von Software- und Zahlungsverarbeitungslösungen in den Vereinigten Staaten, gemessen am Gesamtvolumen der verarbeiteten Zahlungen. Die Größe der Shift4-Händler reicht von kleinen, inhabergeführten lokalen Unternehmen bis hin zu multinationalen Konzernen, die weltweit Handel treiben. Shift4 vertreibt seine Dienstleistungen über ein skaliertes Netzwerk interner Vertriebs- und Support-Teams sowie über sein Netzwerk von Software-Partnern. Zu den Software-Partnern gehören unabhängige Software-Anbieter („ISVs“) und Value-Added Reseller („VARs“).

5. Organe der Bieterin

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Jordan Ross und David Taylor Lauber.

Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft sind die Geschäftsführer einer GmbH an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Bieterin wird also faktisch durch ihre Alleingeschafterin und die hinter dieser stehende Shift4-Unternehmensgruppe kontrolliert.

6. Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft und Zurechnung von Stimmrechten

Die Angebotsunterlage besagt, dass die Bieterin und mit ihr verbundene Unternehmen derzeit keine Vectron-Aktien halten.

V. Informationen zu Vor- bzw. Parallelerwerben der Bieterin

1. Bedingter Erwerb von 41,4 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat am 1. Juni 2024 einen Kaufvertrag („**SPA**“) über den Erwerb von insgesamt 3.338.079 Vectron-Aktien, das entspricht 41,4 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, von dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden der Zielgesellschaft, Thomas Stümmler, und von der

TOSHO Capital GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Telgte, eingetragen im Handelsregister Münster unter HRB 17666, deren Alleingesellschafter Thomas Stümmeler ist, abgeschlossen. Der dafür geschuldete feste Kaufpreis pro verkaufter Vectron-Aktie beträgt EUR 10,50. Nach drei Jahren erhalten die Verkäufer ggf. eine zusätzliche Kaufpreiskomponente, durch die sich der Preis um bis zu EUR 2.000.000,00 senken oder um bis zu EUR 5.000.000,00 erhöhen kann („**Earn-Out**“), deren Auszahlung und Höhe von der dann bestehenden Anzahl der Filialen von Kunden der Zielgesellschaft abhängt, die Zahlungsabwicklungsdienstleistungen der Käufergruppe nutzen. Die Shift4 Payments, LLC („**Bürge**“) hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Zahlungsverpflichtungen der Bieterin aus dem SPA übernommen. Der Bürge, der bei der Division of Corporations of the Department of State of Delaware unter der Firmenummer 5504461 registriert ist, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware und die operative Tochtergesellschaft der Shift4 Payments, Inc.

Parallel zu dem SPA haben die Bieterin und die Shift4 Payments, LLC ein Business Combination Agreement („**BCA**“) mit der Zielgesellschaft abgeschlossen.

Der Vollzug des SPA - und durch Rücktrittsrechte auch des BCA - stehen noch unter verschiedenen Bedingungen, insbesondere unter der Bedingung, dass die Bieterin eine Anzahl von Vectron-Aktien erworben und/oder verbindliche Zusagen zum Erwerb einer Anzahl von Vectron-Aktien erhalten hat, die mindestens 70 % des tatsächlichen Grundkapitals von Vectron gemäß der Satzung von Vectron entspricht, jedoch unter Berücksichtigung der von der Erwerberin im Rahmen der unten beschriebenen geplanten Kapitalerhöhung zu zeichnenden neuen Aktien und der entsprechenden Erhöhung des Grundkapitals durch die Eintragung dieser Kapitalerhöhung („**Mindestbeteiligungsschwelle**“). Dabei sind die aufgrund des SPA erworbenen Aktien, die im Rahmen der unten beschriebenen Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien und die Aktien, die aufgrund etwaiger weiterer verbindlicher Erwerbsvereinbarungen mit anderen Aktionären von Vectron oder unwiderrufflicher Zusagen anderer Aktionäre von Vectron zur Abgabe eines Erwerbsangebots im Rahmen des freiwilligen Erwerbsangebots erworben werden können, zu berücksichtigen. Die Bieterin ist jedoch berechtigt, auf einige oder alle der im SPA festgelegten Vollzugsbedingungen zu verzichten.

2. Zusätzliche Erwerbe von Vectron-Aktien

Darüber hinaus bietet die Bieterin an, im Wege weiterer Kaufverträge ("**zusätzliche SPAs**") Aktien der Zielgesellschaft von anderen Aktionären der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis von EUR 10,50 je verkaufter Vectron-Aktie zu erwerben. Shift4 Payments, LLC, die operativ tätige Tochtergesellschaft der Shift4 Payments, Inc., wird außerdem eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Zahlungsverpflichtungen der Bieterin aus den zusätzlichen SPAs übernehmen.

3. Kapitalerhöhung

Die Bieterin beabsichtigt darüber hinaus, die Zielgesellschaft bei ihrer Wachstumsstrategie durch die Zeichnung von 805.651 neuen Aktien der Zielgesellschaft („**Neue Vectron-Aktien**“) zum Zeichnungspreis von EUR 10,50 je Neuer Vectron-Aktie zu unterstützen, die im Wege einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Volumen von 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Zielgesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre („**Kapitalerhöhung**“) geschaffen werden sollen.

4. Vorbehalt weiterer Erwerbe von Vectron-Aktien

Die Bieterin behält sich vor, während der Annahmefrist des Angebots weitere Vectron-Aktien in anderer Weise als im Rahmen dieses Angebots börslich oder außerbörslich zu erwerben und/oder entsprechende Erwerbsverträge abzuschließen. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, Informationen über solche Erwerbe zu veröffentlichen oder den Angebotspreis aufgrund solcher Erwerbe anzupassen.

Die Bieterin ist nicht verpflichtet, die Mindestpreisvorschriften für Übernahme- und Pflichtangebote nach dem WpÜG einzuhalten. Selbst wenn die Bieterin während oder nach Vollzug dieses Angebots weitere Vectron-Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erwerben sollte, wäre die Bieterin nicht verpflichtet, einen höheren Angebotspreis anzubieten.

5. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Bieterin handelte wie vorstehend beschrieben beim Abschluss des SPA sowie der zusätzlichen SPAs gemeinsam mit der Shift4 Payments, LLC als Bürge.

Laut Angebotsunterlage hat die Shift4 Payments, LLC sich außerdem gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 85.593.397,00 in bar und in sofort verfügbaren Mitteln zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung kann entweder als Eigenkapitaleinlage oder in Form von Gesellschafterdarlehen erfolgen.

Darüber hinaus garantiert Shift4 Payments, LLC im Rahmen des BCA im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 Abs. 1 BGB, dass die Bieterin in der Lage sein wird, die Gesamttransaktion (einschließlich Kapitalerhöhung und Erwerbsangebot) zu finanzieren.

VI. Informationen zum Erwerbsangebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die

Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Vectron-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Vectron-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, zu bewerten, eigene Schlussfolgerungen zu ziehen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Gegenstand des Angebots, Angebotsgegenleistung und Annahmefrist

Die Bieterin bietet allen Vectron-Aktionären, die nicht mit der Bieterin im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbunden sind oder waren, an, sämtliche nicht anderweitig von der Bieterin erworbenen Vectron-Aktien (ISIN DE000A0KEXC7) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, zu einem Angebotspreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

Die Annahmefrist beginnt laut Angebotsunterlage am 5. Juni 2024 und endet – vorbehaltlich einer Verlängerung – am 3. Juli 2024, 24:00Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sie wird dies ggf. durch Veröffentlichung auf der Angebotswebsite bekannt geben.

3. Bedingungen des Angebots

Das Angebot steht unter folgenden Bedingungen:

3.1. Mindestbeteiligungsschwelle

Die Bieterin hat eine Anzahl von Vectron-Aktien (einschließlich der angedienten Aktien) erworben und/oder verbindliche Zusagen für den Erwerb einer Anzahl von Vectron-Aktien erhalten, die mindestens 70 % des tatsächlichen Grundkapitals von Vectron gemäß der Satzung von Vectron ausmachen, jedoch unter Berücksichtigung der von der Käuferin im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung zu zeichnenden neuen Aktien und der entsprechenden Erhöhung des Grundkapitals durch die Eintragung dieser Kapitalerhöhung („**Mindestbeteiligungsschwelle**“). Mitgezählt werden die gemäß dem SPA erworbenen Aktien, die im Rahmen der Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien und die Aktien, die aufgrund etwaiger weiterer verbindliche Erwerbsvereinbarungen mit anderen Aktionären von Vectron oder unwiderruflichen Zusagen von anderen Aktionären von Vectron, im Rahmen des Angebots ein Erwerbsangebot abzugeben erworben werden können.

3.2. Keine wesentliche nachteilige Veränderung bei der Zielgesellschaft

Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist sind keine Umstände eingetreten, die - einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet - zu einer Verringerung der (konsolidierten) Umsatzerlöse der Vectron-Gruppe in Höhe von mindestens 20 % im Geschäftsjahr 2024 gegenüber den für das Geschäftsjahr 2023 ausgewiesenen oder in der letzten der Bieterin oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Prognose von Vectron vom 17. Mai 2024 prognostizierten (konsolidierten) Umsatzerlösen führen oder vernünftigerweise erwartet werden können.

3.3. Sonstige Bedingungen

Außerdem darf zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist

- kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt und kein Insolvenzgrund eingetreten sein
- mit Ausnahme der vorstehend beschriebenen Kapitalerhöhung keine Kapitalmaßnahme durchgeführt worden sein
- keine Dividendenausschüttung angekündigt oder vorgenommen worden sein
- kein wesentlicher Compliance-Verstoß der Zielgesellschaft stattgefunden haben und
- keine Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit des Angebots eingetreten oder festgestellt worden sein.

Die Bieterin kann nach eigenem Ermessen bis zu drei Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist auf alle oder einzelne der Angebotsbedingungen verzichten und/oder die Mindestannahmeschwelle herabsetzen. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage angekündigt, unverzüglich auf der Angebotswebsite bekannt geben, ob (i) sie wirksam auf eine Angebotsbedingung verzichtet hat, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen eingetreten sind und/oder wirksam darauf verzichtet wurde oder (iv) dieses Angebot nicht vollzogen wird, weil eine Angebotsbedingung endgültig nicht eingetreten oder weggefallen ist.

4. Annahme und Abwicklung des Angebots

Der Bieter hat BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Fax:+49 69 1520 5277 email: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) („**Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Abwicklung dieses Angebots beauftragt.

Vectron-Aktionäre können dieses Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist

- a) die Annahme dieses Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Institut in Textform oder elektronisch erklären; und
- b) das depotführende Institut anweisen, die in ihrem Depot gehaltenen Vectron-Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen, bei Clearstream in die ISIN DE000A4096F0 einzubuchen.

Wurde die Annahmeerklärung gegenüber dem depotführenden Institut frist- und formgerecht erklärt, wird die Annahmeerklärung wirksam, wenn die angedienten Vectron-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A4096F0 eingebucht sind.

VII. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet allen Vectron-Aktionären den Erwerb der Vectron-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie an. Der Angebotspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Vectron-Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage oder als der Kurs anderer Erwerbsangebote. Die Vectron-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben keinen Anspruch auf Anpassung des Angebotspreises, Schadensersatz oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht nach Annahme des Angebots.

2. Vergleichbarkeit mit früheren und parallelen Erwerben der Bieterin

Für die in Abschnitt V beschriebenen Vor- bzw. Parallelerwerbe wurde ebenfalls ein Kaufpreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie vereinbart. Soweit im SPA ein zusätzlicher Earn-Out vereinbart wurde, ist dieser letztlich kein Kaufpreis für die Aktien, sondern soll den zukünftigen erfolgreichen gemeinsamen Vertrieb von Zahlungsabwicklungsdienstleistungen der Käufergruppe honorieren.

3. Vergleich mit historischen Börsenkursen

Am 31. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor Ankündigung des beabsichtigten Angebots, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) rund EUR 9,76 je Vectron-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 0,74 oder rund 7,6% je Vectron-Aktie.

Während der letzten drei Monate bis einschließlich 31. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor Ankündigung des Angebots durch die Bieterin, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs rund EUR 7,96 je Vectron Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie einen Aufschlag in Höhe von 31,8 % oder rund EUR 2,54 je Vectron-Aktie.

Während der letzten sechs Monate bis einschließlich 31. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin, betrug der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs rund EUR 6,97 je Vectron-Aktie. Auf Grundlage dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie einen Aufschlag in Höhe von EUR 3,53 oder rund 50,6 % je Vectron-Aktie.

Alle diese Durchschnittskurse lagen erheblich unterhalb des Angebotspreises.

Wie an anderer Stelle in dieser Stellungnahme ausgeführt, entspricht der Angebotspreis auch dem Kaufpreis, zu dem der Großaktionär der Zielgesellschaft und Vorstandsvorsitzende Thomas Stümmler seine Aktien verkauft.

Darüber hinaus liegen Research-Berichte von Warburg Research vom 4. Juni 2024 und GBC Investment Research vom 4. Juni 2024 für die Aktien der Zielgesellschaft vor. Diese kommen jeweils unabhängig voneinander auf Basis einer Bewertung der Aktien der Zielgesellschaft nach dem sogenannten Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) zu einem fairen Preis je Aktie von EUR 10,00 je Aktie der Zielgesellschaft. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von 5 % auf die Bewertung der Analysten von EUR 10,00 je Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung gelangt, dass im Vergleich zu den historischen Börsenkursen der Vectron-Aktie und der Bewertungen der Analysten der Angebotspreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie fair, angemessen und attraktiv ist. Auch der Vergleich mit dem Kaufpreis in dem Kaufvertrag mit dem Großaktionär der Zielgesellschaft und Vorstandsvorsitzenden, Thomas Stümmler, bestätigt dies.

4. Keine Bewertung der Zielgesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung von Vectron durchgeführt haben, insbesondere nicht auf der Grundlage der im Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze und Methoden. Eine Fairness Opinion wurde vor der Abgabe dieser Stellungnahme ebenfalls nicht eingeholt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei dieser Entscheidung und bei ihrer Gesamtwürdigung von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Nach der Intention des Gesetzgebers muss sich der Angebotspreis bei einem Delisting-Angebot nach dem Börsengesetz (BörsG) in der Regel am leicht feststellbaren Börsenkurs und den bisherigen Erwerben orientieren. Die Intention des Gesetzgebers war es, ein transparentes und rechtssicheres Verfahren zu schaffen, das auch für das betroffene Unternehmen einfach zu handhaben ist und keine übermäßigen Hürden aufbaut. Die vom Gesetz in § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 BörsG vorgesehenen Ausnahmefälle, in denen eine Unternehmensbewertung

durchgeführt werden muss, sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Insbesondere konnte ein Börsenkurs für Vectron an mehr als einem Drittel der Börsentage in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ermittelt werden (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG). Obwohl sie hier nicht unmittelbar einschlägig ist, weil die Vectron-Aktien nicht im regulierten Markt notiert sind und es sich bei dem vorliegenden Angebot nicht um ein Pflichtangebot zum Delisting nach § 39 BörsG handelt, ist diese rechtliche Beurteilung zu berücksichtigen, so dass eine Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nicht erforderlich erscheint. Vielmehr ist nach der gesetzlichen Beurteilung von einem funktionierenden Börsenhandel mit ausreichender Handelsaktivität für die Vectron-Aktien auszugehen, so dass der Börsenkurs zur Ermittlung der Angebotsgegenleistung heranzuziehen ist.

Darüber hinaus wäre die Ermittlung der angemessenen Angebotsgegenleistung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nicht sachgerecht. Der ausgleichende Nachteil für die Aktionäre im Falle eines Delistings ist die Verminderung der Fungibilität ihrer Aktien durch den Rückzug von der Börse. Den Aktionären steht es frei, ihre Aktien zu behalten und sie gegebenenfalls nach dem Delisting außerbörslich zu veräußern. Vor diesem Hintergrund erscheint der Börsenkurs, in dem die mit der Börsennotierung verbundene höhere Fungibilität eingepreist ist, der geeignetere Bezugspunkt für die Bewertung der Angebotsgegenleistung im Rahmen eines Delisting-Tender-Angebots zu sein.

5. Gesamtwürdigung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die Vectron-Aktien sorgfältig geprüft und analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie ihre Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander vorgenommen haben. Sie halten den Angebotspreis von EUR 10,50 je Vectron-Aktie auf der Grundlage der vorgenannten Ausführungen für wirtschaftlich fair, angemessen und attraktiv, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag in Höhe von EUR 0,74 oder rund 7,6% je Vectron-Aktie auf den Schlusskurs am 31. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor Anündigung des beabsichtigten Angebots durch die Bieterin.
- Außerdem enthält der Angebotspreis Aufschläge jeweils bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA-Börsenkurs der Vectron-Aktie für die folgenden Zeiträume jeweils bis einschließlich 31. Mai 2024,
 - von EUR 2,54 oder rund 31,8% gegenüber dem Durchschnittskurs der letzten drei Vormonate; und

- von EUR 3,53 oder rund 50,6% gegenüber dem Durchschnittskurs der letzten sechs Vormonate.
- Der Angebotspreis liegt über dem kürzlich von der GBC AG und Warburg Research gesetzten Kursziel für die Vectron-Aktie.

VIII. Finanzierung des Angebots, Finanzierungsbestätigung

1. Finanzierungsbedarf

Sollte die Bieterin sämtliche Vectron-Aktien zum Angebotspreis erwerben - entweder durch Vor- bzw. Parallelerwerbe oder indem das Angebot angenommen wird - müsste die Bieterin einen Gesamtbetrag von EUR 84.593.397,00 zahlen (d. h. den Angebotspreis von EUR 10,50 pro Aktie multipliziert mit der Gesamtzahl von 8.056.514 Vectron-Aktien. Darüber hinaus erwartet die Bieterin laut Angebotsunterlage Transaktionskosten in Höhe von EUR 1.000.000,00. Der maximale Finanzierungsbedarf würde sich mithin auf EUR 85.593.397,00 belaufen.

2. Finanzierung des Angebots

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hat sich Shift4 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 85.593.397,00 in bar und sofort verfügbaren Mitteln zur Verfügung zu stellen. Die Mittel können entweder als Eigenkapitaleinlage oder in Form von Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem garantiert die Shift4 Payments, LLC im Rahmen des BCA durch eine selbständige Garantieerklärung im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB, dass die Bieterin die gesamte Transaktion (einschließlich der Kapitalerhöhung und des Erwerbsangebots) finanzieren kann.

Die Bieterin hat demnach die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen werden.

3. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage hinsichtlich der Finanzierung des Angebots und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

IX. Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Absichten

Die Bieterin hat ihre mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage beschrieben. Den Vectron-Aktionären wird empfohlen, auch die entsprechenden Passagen aufmerksam zu lesen.

1. **Marktposition**

Angestrebt wird ein für beide Seiten vorteilhafter Unternehmenszusammenschluss der Vectron-Gruppe und der Shift4-Gruppe mit dem Ziel, die Marktposition zu stärken, eine konsequente Wachstumsstrategie zu verfolgen und die Profitabilität der kombinierten Gruppe in Deutschland und in ausgewählten weiteren europäischen Märkten zu verbessern.

2. **Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft**

Die Bieterin beabsichtigt, mit dem Vorstand weiterhin zusammenzuarbeiten. Der Vorstand soll das Unternehmen auch nach der Abwicklung des Angebots unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass die Besetzung des Aufsichtsrats ihre zukünftige Mehrheitsbeteiligung an Vectron widerspiegeln soll.

3. **Dividendenpolitik**

Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass sie anstrebt, dass Vectron in absehbarer Zeit keine Dividenden über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus ausschüttet.

4. **Mögliche Strukturmaßnahmen**

Abhängig von der Beteiligung der Bieterin an Vectron nach Vollzug des Angebots, kann sie ggf. einen Squeeze-out durchführen, wenn und soweit dies für die Bieterin zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich vorteilhaft erscheint:

- Hält die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Vectron, kann sie die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Vectron-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen.
- Sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Vectron hält, können die außenstehenden Aktionäre durch Verschmelzung von Vectron auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG ausgeschlossen werden (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out).

Ferner kann die Bieterin einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Vectron als beherrschtem Unternehmen abschließen. Die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots von Zeit zu Zeit zu überprüfen und neu zu bewerten, ob der Abschluss eines solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zu diesem Zeitpunkt ihren wirtschaftlichen und strategischen Interessen

dient, und kann je nach dem Ergebnis einer solchen Überprüfung in Zukunft nach eigenem Ermessen entscheiden, einen solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Die Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der Zielgesellschaft auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, die Vectron-Aktien der außenstehenden Vectron-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben sowie an die verbleibenden außenstehenden Vectron-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (*Garantiedividende*) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

In dem BCA hat sich die Zielgesellschaft verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, vorzubereiten und einzureichen, die für den Abschluss eines Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrags mit der Bieterin oder einem anderen Unternehmen der Shift4-Gruppe erforderlich sind.

5. Delisting

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass sie beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots ein Delisting der Vectron-Aktien vom Handel im Segment Scale des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse zu veranlassen. Vectron hat im BCA zugesagt, vorbehaltlich ihrer Pflichten bei einem Delisting der Vectron-Aktien mitzuwirken. Nach der Durchführung des beabsichtigten Delistings können die Vectron-Aktien nicht mehr an einer Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. Die Liquidität für den Verkauf von Vectron-Aktien kann stark eingeschränkt sein. Es ist ungewiss, ob und zu welchem Preis die Vectron-Aktionäre ihre Vectron-Aktien nach dem beabsichtigten Delisting verkaufen können. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das beabsichtigte Delisting negativ auf den Börsenkurs der Vectron-Aktien auswirken und zu einem Rückgang des Aktienkurses führen wird. Ein solches Delisting stellt kein Delisting im Sinne des § 39 Abs. 2 Börsengesetz dar, d.h. die Bieterin ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BörsG zu unterbreiten oder den verbleibenden Aktionären der Zielgesellschaft eine andere Form der Abfindung anzubieten oder zu gewähren.

6. Folgen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Zielgesellschaft

Die Bieterin macht im Erwerbsangebot keine Angaben zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebotes für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft.

Aber im BCA zwischen der Bieterin, der Shift4 Payments, LLC und der Zielgesellschaft gibt es einige Regelungen dazu:

- Bieterin und Shift4 Payments, LLC erklären ihre Absicht, die aktuelle Geschäftsstrategie der Gesellschaft strategisch und finanziell zu unterstützen
- Bieterin und Shift4 Payments, LLC verpflichten sich, die Umsetzung eines Incentive-Programms der Gesellschaft für die Mitglieder des Senior-Management-Teams der Vectron-Gruppe (mit Ausnahme des CEO der Gesellschaft, Herrn Thomas Stümmler) zu unterstützen.
- Bieterin und Shift4 Payments, LLC verpflichten sich, die Gesellschaft nicht zu veranlassen, ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung aus Münster, Deutschland, zu verlegen.
- Bieterin und Shift4 Payments, LLC verpflichten sich, die Beschäftigungsbedingungen und die Organisationsbedingungen der Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend der bisherigen Praxis beizubehalten und keine spezifischen Maßnahmen zu ergreifen, die eine wesentliche Änderung des Vorstehenden bewirken.

7. Würdigung der von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und Absichten

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft.

Beide Gremien begrüßen die Stärkung der Marktposition durch den Zusammenschluss der Vectron-Gruppe und der Shift4-Gruppe.

Der Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats, um die zukünftigen Beteiligungsverhältnisse besser zu reflektieren, stehen Vorstand und Aufsichtsrat offen gegenüber.

Nach Abwägung der Gesamtumstände sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass das von der Bieterin angestrebte Delisting im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Liquidität der Aktie nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat zu wünschen übriglässt und damit die Handelbarkeit der Aktie im Scale-Segment des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse für die Gesellschaft an Bedeutung verloren hat,

während andererseits die damit verbundenen Compliance-Kosten und Risiken stetig zunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher zu dem Schluss gekommen, dass ein Delisting aus strategischer und finanzieller Sicht für die Gesellschaft vorteilhaft ist.

X. Auswirkungen auf die Aktionäre

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

Vectron-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Vectron-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Vectron-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft profitieren. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass die Zielgesellschaft auch in Zukunft durch weitere Maßnahmen zusätzliche Wertpotenziale schafft und sich der Börsenkurs oder der Wert der Aktien entsprechend positiv entwickelt; daran würden Vectron-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht partizipieren. Andererseits tragen Vectron-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nicht mehr die Risiken, die sich aus negativen Entwicklungen der Zielgesellschaft ergeben können.
- Vectron-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots etwaig umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche

Abfindungszahlungen könnten dem Angebotspreis entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Die das Angebot annehmenden Vectron-Aktionäre haben keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

Vectron-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Vectron-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der Zielgesellschaft. Sie sollten aber folgende mögliche Nachteile beachten:

- Die Vectron-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wird, können vorerst weiterhin im Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange das angestrebte Delisting nicht erfolgt ist. Es ist allerdings ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Vectron-Aktien nach der nach Durchführung des Angebots und angesichts des angestrebten Delistings weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- Der Vollzug des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an Vectron-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nach der Durchführung des Angebots das Angebot und die Nachfrage an Vectron-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der Vectron-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Vectron-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Vectron-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über Vectron-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

XI. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende, Thomas Stümmler, hält direkt 1.807.130 Aktien der Vectron Systems AG. Darüber hinaus hält er mittelbar 1.530.949 der Aktien der Zielgesellschaft über die direkte Aktionärin der Zielgesellschaft, die TOSHO Capital GmbH mit Sitz in Telgte, Deutschland, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er ist. Am 1. Juni 2024 schloss die Bieterin ein SPA über den Erwerb von insgesamt 3.338.079 Vectron-Aktien von Thomas Stümmler und der TOSHO Capital GmbH ab. Der Vollzug des SPA steht unter verschiedenen Bedingungen, insbesondere unter der Bedingung, dass die Bieterin eine Anzahl von Vectron-Aktien (einschließlich der angedienten Aktien) erworben und/oder verbindliche Zusagen zum Erwerb einer Anzahl von Vectron-Aktien erhalten hat, die mindestens 70 % des tatsächlichen Grundkapitals von Vectron gemäß der Satzung von Vectron entspricht, jedoch unter Berücksichtigung der von der Käuferin im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung zu zeichnenden

neuen Aktien und der entsprechenden Erhöhung des Grundkapitals durch die Eintragung dieser Kapitalerhöhung.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands haben keine eigenen Interessen, die zu einem Konflikt in dieser Stellungnahme führen könnten.

An der Beschlussfassung des Vorstands am 7. Juni 2024 über die Stellungnahme haben alle Mitglieder des Vorstands teilgenommen, um die Beschlussfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten. Herr Thomas Stümmler hat sich jedoch vorsorglich zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte freiwillig der Stimme enthalten.

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben keine eigenen Interessen, aus denen ein Konflikt in dieser Stellungnahme resultieren könnte.

An der Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 8. Juni 2024 über die Stellungnahme haben sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats teilgenommen.

3. Angaben zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin, deren Tochtergesellschaften noch von gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Ausgenommen hiervon sind die Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die für etwaige von ihnen gehaltene Vectron-Aktien gegebenenfalls das Angebot annehmen, als Gegenleistung für solche Aktien.

XII. Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Vectron-Aktien sind, das Angebot anzunehmen

1. Vorstand

Herr Thomas Stümmler (Chief Executive Officer) hat bereits alle seine Vectron-Aktien auf der Grundlage des SPA an die Bieterin verkauft (siehe oben unter V.1).

Herr Christoph Thye (Chief Marketing Officer) hielt 22.100 Vectron-Aktien unmittelbar und 1.300 Vectron-Aktien mittelbar über eine GmbH, deren Anteile ihm zu 100% gehören. Er hat diese insgesamt 23.400 Vectron-Aktien im Rahmen der zusätzlichen SPAs an die Bieterin verkauft.

Herr Dr. Ralf-Peter Simon (Chief Operating Officer) hielt unmittelbar 7.300 Vectron-Aktien. Diese hat er an die Bieterin im Rahmen der zusätzlichen SPAs verkauft.

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine Vectron-Aktien.

XIII. Empfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen unabhängig voneinander die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele der Bieterin für die Vectron insgesamt als angemessen, fair und attraktiv für Vectron, die Mitarbeiter, Kunden und Aktionäre von Vectron. Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils der Ansicht, dass die dargelegten Ziele der Bieterin aus den in dieser Stellungnahme angeführten Gründen im besten Interesse der Vectron liegen. Sie begrüßen daher übereinstimmend und ausdrücklich das Angebot der Bieterin.

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat nach jeweiliger Prüfung die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den Interessen der Zielgesellschaft, ihrer Mitarbeiter und Kunden gerecht wird. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot, das ihrer Auffassung nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt, und heißen dieses willkommen. Die wirtschaftliche Attraktivität des Angebots für die annehmenden Aktionäre veranlasst Vorstand und Aufsichtsrat zudem, den Vectron-Aktionären zu empfehlen, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig von dieser Empfehlung muss jeder Aktionär der Zielgesellschaft über Annahme oder Ablehnung des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Vectron-Aktie selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Münster, den 11.06.2024

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat